Satzung über die

Änderung Nr. 18 des Bebauungsplanes Ma 107

- Gewerbegebiet Dorstfeld-West -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253) (in der derzeit gültigen Fassung), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW s. 475) (in der derzeit gültigen Fassung), beschließt der Rat der Stadt Dortmund die Änderung Nr. 18 des Bebauungsplanes Ma 107 als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich -

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) liegt zwischen dem Oespeler Bach im Westen, der Heyden-Rynsch-Straße im Norden, der Karl-Funke-Straße im Osten einschließlich der Straße "Kortental" bis zur Wittener Straße und der bebauten Grundstücke Kortental 1, 3, 5, Wittener Straße 41, 43 und 51 sowie Grundstraße 10. Die südliche Planbereichsgrenze verläuft entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße "Kortental", südlich der Kleingartenanlagen "Kortental", „Oberdorstfeld" und "Glück Auf", westlich der Planetenfeldstraße sowie nördlich der Bundesstraße 1 und der Bundesautobahnauffahrt Dortmund-West in Dortmund-Dorstfeld bzw. Dortmund-Marten.

§ 2 - Inhalt der Änderung -

(1) - Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 132).

(2) - Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil-bzw. -zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 - Inkrafttreten -

Die Änderung Nr. 18 des Bebauungsplanes Ma 107 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Zu der Änderung Nr. 18 dieses Bebauungsplanes gehört die Begründung vom -7. SEP. 1990

Der Rat der Stadt hat am 15.11.1990 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Änderung Nr. 18

Dortmund, den 16.11.1990

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4073

Ratsmitglied

1. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 15.11.1990 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 16.11.1990

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4073

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 18 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 08.04.1991 bis 08.05.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 27.06.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.06.1991 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Änderung Nr. 18 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 28.06.1991

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4073

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 18 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.09.1991, Az.: 35.2.1 – 2.4 – Do – 13/91 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 07.10.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 42 vom 18.10.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 18 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 18.10.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter
i. V.